

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.
Burgstr. 28
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN
INDUSTRIE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.
Breite Str. 29
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.
Wilhelmstr. 43/43 G
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Volker Wissing, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

vorab per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

2. Juli 2010

Öffentliche Anhörung am 7. Juli 2010 zur Frage der Bekämpfung der Steuerhinterziehung

Stellungnahme zu den Anträgen der Fraktionen (BT-Drs. 17/1755, 17/1411, 17/1149, 17/1765) sowie zu Nr. 49 der Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (BR-Drs. 318/1/10)

Sehr geehrter Herr Dr. Wissing,

die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft begrüßen die grundsätzliche Zielsetzung der Anträge aller Fraktionen, Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Die Hinterziehung von Steuern ist nicht akzeptabel, denn sie geht zu Lasten des gesellschaftlichen Zusammenhalts und mindert die Einnahmen des Staates zur Finanzierung seiner Aufgaben. Im unternehmerischen Bereich schädigen steuerhinterziehende Wirtschaftsteilnehmer die vielen anderen steuerehrlichen Unternehmen. Gezielte Maßnahmen hiergegen sind daher grundsätzlich zu unterstützen. Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung vorgeschlagene Mittel müssen jedoch gleichzeitig geeignet und verhältnismäßig sein.

Der Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drs. 17/1755) zieht hinsichtlich der Bekämpfung der Steuerhinterziehung auf internationaler Ebene eine positive Bilanz. Er verweist darauf, dass auf Ebene von G20, OECD und EU ab dem Jahr 2005 zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung erfolgreich umgesetzt worden seien. Die Beschlüsse der G20-Gipfel vom 2. April 2009 in London und 15. November 2008 in Washington, D.C. zeigten bereits unmittelbare Auswirkungen auf Staaten, die bei steuerlichem Auskunftsverkehr zuvor den Standard nach Art. 26 OECD-Musterabkommen nicht erfüllt hätten. Eine von der OECD erstellte Liste von „unkooperativen Staaten“ (sog. „schwarze Liste“) sei daher mittlerweile leer, da inzwischen alle zuvor nicht kooperierenden Staaten internationale Abkommen über den Informationsaustausch abgeschlossen oder zumindest Bereitschaft zu Verhandlungen hierüber erklärt haben.

Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft haben bereits in anderen Anhörungen zur Steuerhinterziehungsbekämpfung die Notwendigkeit einer internationalen Kooperation zur Durchsetzung dieser als „OECD-Standard“ anerkannten Grundsätze des fairen Verhaltens für Besteuerungszwecke betont und begrüßen daher die dargestellten Fortschritte auf internationaler Ebene. Vor dem Hintergrund der in dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP dargestellten Erfolge auf internationaler Ebene muss die weitere Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung - wie auch in der Vergangenheit - in *internationaler Kooperation* erfolgen.

Die erreichten Erfolge auf internationaler Ebene sollten nicht durch nationale Alleingänge konterkariert werden. Einen solchen nationalen Alleingang stellt das zum 1. August 2009 in Kraft getretene Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz dar, das keinerlei internationale Abstimmung und auch keinen Ansatz zu internationaler Zusammenarbeit mit anderen EU- oder OECD-Mitgliedstaaten erkennen lässt. Durch das Gesetz wird die Anwendung bestimmter steuerlicher Regelungen (etwa Werbungskosten-/Betriebsausgabenabzug, Quellensteuererstattung) von der Erfüllung umfassender Nachweis-, Auskunfts- und Meldepflichten abhängig gemacht, wenn Geschäftsbeziehungen von Steuerinländern zu Personen/-vereinigungen in nicht kooperativen Staaten bestehen. Die vorgesehenen Regelungen sind jedoch unverhältnismäßig, weil sie die Möglichkeit eröffnen, jedwede Schwierigkeiten bei der Amtshilfe mit anderen Staaten zum Anlass nehmen, unbescholtene Steuerpflichtige, denen keine schuldhaftige Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann, in weitreichendem Umfang zu sanktionieren. Zudem ist das Gesetz gegenwärtig ohne Anwendungsbereich, da das BMF in seinem Schreiben vom 5. Januar 2010 (BStBl. I S. 19) kein einziges Land als unkooperativ einstuft.

Bei Überlegungen zur Änderung der Voraussetzungen der steuerlichen strafbefreienden Selbstanzeige gemäß § 371 AO muss bedacht werden, dass ein wesentlicher Zweck der steuerlichen Selbstanzeige die Erschließung bisher unbekannter Steuerquellen für den Fiskus ist. Der Selbstanzeigende muss - ohne dass bei den Finanzbehörden zusätzlicher Ermittlungsaufwand anfällt - unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigen oder ergänzen bzw. unterlassene Angaben nachholen und gleichzeitig die hinterzogenen Steuern samt Zinsen nachzahlen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat zudem mit Beschluss vom 20. Mai 2010 (1 StR 577/09) entschieden, dass bei einer Selbstanzeige die Angaben vollumfänglich offengelegt werden müssen, sog. „Teilselbstanzeigen“ sind daher nicht mehr möglich. Damit sind die Voraussetzungen für eine strafbefreiende Selbstanzeige innerhalb der bestehenden gesetzlichen Regelungen bereits konkretisiert worden. Bei Erwägungen, die strafbefreiende Selbstanzeige einzuschränken bzw. abzuschaffen, sollte stets beachtet werden, dass sich die strafbefreiende Selbstanzeige einschließlich ihrer Vorgängerregelungen bereits seit über 100 Jahren bewährt hat. Wir halten daher die Selbstanzeige nach § 371 AO nach wie vor grundsätzlich für geeignet, dem Fiskus ohne zusätzlichen Ermittlungsaufwand für ihn unbekannte Steuerquellen zu erschließen und gesetzliche Anreize zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu schaffen. Dabei erkennen wir an, dass sie nicht als Gegenstand einer Steuerhinterziehungsstrategie missbraucht werden darf. Die von der SPD-Bundestagsfraktion vorgeschlagene ersatzlose Streichung der Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung ist in dieser

Hinsicht kontraproduktiv. Bezeichnenderweise findet sich die Forderung nach Aufhebung dieses Rechtsinstituts auch nicht in den Anträgen der anderen Fraktionen wieder.

Abzulehnen sind Vorschläge hinsichtlich einer unverhältnismäßigen Ausweitung der Kontrollbefugnisse der Finanzbehörden gegenüber dem Steuerpflichtigen. Wie die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, führt eine Ausweitung von Kontrollbefugnissen der Finanzbehörden nicht zu mehr Steuerehrlichkeit bei dem Steuerpflichtigen. Vielmehr verstärken Sie eher unerwünschte Ausweichreaktionen. Unabhängig davon verfügen die Finanzbehörden bereits heute über eine Vielzahl von Kontrollmechanismen gegenüber dem Steuerpflichtigen. Der unbescholtene Steuerbürger darf nicht ausufernden Auskunft-, Mitteilungs- und Aufzeichnungspflichten der Finanzbehörden unterliegen und so zum „gläsernen Steuerbürger“ werden. Vielmehr sollten die bestehenden Instrumentarien konsequent genutzt und die Zusammenarbeit der Staaten zielgerichtet weiter entwickelt werden.

Wir behalten uns vor, weiterführende Anmerkungen im Rahmen der Anhörung mündlich vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND
HANDELSKAMMERTAG E. V.

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN
HANDWERKS E. V.

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
BANKEN E. V.

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)
DER EINZELHANDEL E. V.

BUNDESVERBAND
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.